Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt

Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Bereich Bauverwaltung

Satzung der Stadt Lennestadt über die endgültige Herstellung der Straße „Hinter der Kirche“ sowie des Pfarrer-Brill-Weges im Abschnitt zwischen den Einmündungen Jahnstraße und der Straße „Hinter der Kirche“ in Lennestadt-Elspe vom 14.02.2023

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – beide in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 08.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Endgültige Herstellung

Die Stadt Lennestadt hat die Straße „Hinter der Kirche“ sowie den Pfarrer-Brill-Weg in dem oben näher bezeichneten Abschnitt als Erschließungseinheit erstmalig herstellen lassen.

Die Erschließungsanlage weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der endgültigen Herstellung gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lennestadt vom 26.07.1982 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.09.1989 (EBS) auf.

Die Straße ist als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen wird gemäß § 9 Absatz 3 EBS verzichtet. Die Straße „Hinter der Kirche“ sowie der genannte Abschnitt des Pfarrer-Brill-Weges ist somit endgültig hergestellt.

§ 2
Beitragserhebung

Die Herstellungskosten werden nach Abzug des Anteils der Stadt in Höhe von 10 v. H. unter Anrechnung der bereits gezahlten Vorausleistungen auf die erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des § 6 EBS umgelegt.

§ 3
Aufhebung einer Satzung

Die Satzung der Stadt Lennestadt über die endgültige Herstellung der Straße „Hinter der Kirche“ in Lennestadt-Elspe vom 18.05.2022 wird hiermit aufgehoben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 14.02.2023
In Vertretung
Schürheck
(Beigeordneter)